Satzung

der Stadt Wittlich über die Einrichtung und die Wahl eines Beirates für Migration und Integration vom 2019



Neufassung

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 56 und 56a Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt - Grundlagen	. 3
§ 1 Einrichtung und Aufgaben	. 3
§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder	. 3
§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung	. 4
2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren	. 4
§ 4 Wahltag	. 4
§ 5 Wahlsystem	. 4
§ 6 Wahlorgane	. 4
§ 7 Durchführung der Wahl	. 5
§ 8 Wahlzeit	. 5
§ 9 Wahlvorschläge	. 5
§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen	. 6
§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel	. 7
§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses	. 7
3. Abschnitt - Schlussbestimmungen	. 7
§ 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung	7
§ 14 Inkrafttreten	. 8

Anlagen zur Satzung über den Beirat für Migration und Integration

- Anlage 1 Bekanntmachung über den Wahltag und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Anlage 2 Bekanntmachung, dass die Wahl des Beirates für Migration und Integration insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet, über Zeit und Ort des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes, die Zusendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten und die Rücksendung des Wahlbriefes an die/den Wahlleiter/in oder den Briefwahlvorstand
- Anlage 3 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 4 Wahlvorschlag
- Anlage 5 Zustimmungserklärung der/des Bewerberin/Bewerbers zur Benennung im Wahlvorschlag
- Anlage 5a Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 5b Antrag auf Bescheinigung der Wählbarkeit der/des Bewerberin/Bewerbers
- Anlage 6 Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 7 Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 8 Bekanntmachung der/des Wahlleiterin/Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigen Einwohnerinnen und Einwohner und der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis
- Anlage 9 Wahlschein
- Anlage 10 Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 11 Wahlbenachrichtigung/Wahlscheinantrag
- Anlage 12 Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und Stimmabgabe für die Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 13 Stimmzettel
- Anlage 14 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Beirat für Migration und Integration

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet die Stadt Wittlich einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt Wittlich wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (4) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10; Absatz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern werden weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen; deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten (Drittelregelung).
- (2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.
- (4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO gewählt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirats überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

2. Abschnitt - Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 1 bekanntzumachen.

§ 5 Wahlsystem

- (1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlleiter ist der Bürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Gemeinde nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Stadtbediensteten beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 2 bekanntzumachen.
- (2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats, findet die Wahl nicht statt (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 3 bekanntzumachen.
- (3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Abs. 1 insgesamt ... Mitglieder.

§ 8 Wahlzeit

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Stadtverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.
- (2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 1 auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration nach dem Muster der Anlage 4 einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers nach dem Muster der Anlagen 5, 5a und 5b, gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.
- (4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.
- (5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und

der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. Die Bekanntmachung erfolgt nach dem Muster der Anlage 3. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Wittlich.
- (2) Der Wahlleiter bildet in gebotenem Umfang Stimmbezirke.
- (3) Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt nach dem Muster der Anlage 6. In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag nach dem Muster der Anlage 7 alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 8. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 2 nach dem Muster der Anlage 7 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

- (4) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein nach dem Muster der Anlage 9, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl nach dem Muster der Anlage 10 und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf es hierzu nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.
- (5) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl nach dem

Muster der Anlage 11 zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

- (1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wird die Wahl nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, erfolgen die Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und die Stimmabgabe nach dem Muster der Anlage 12.
- (2) Die Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlage 13 herzustellen und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Das Wahlergebnis ist nach dem Muster der Anlage 14 öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Wittlich über die Einrichtung und die Wahl eines Beirates für Migration und Integration vom 25.09.2014 tritt am2019 außer Kraft. Gleichzeitig tritt diese Satzung am 2019 in Kraft.

Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch

Bürgermeister

Wittlich, den

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich

Öffentliche Bekanntmachung

über den Wahltag und

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Α.

Der Stadtrat hat den Tag der Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Wittlich auf den

Sonntag, dem 27. Oktober 2019,

festgelegt.

В.

I.

Zur Vorbereitung der am 27. Oktober 2019 vorgesehenen Wahl des Beirates für Migration und Integration lade ich ein zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gewählt werden 10 Beiratsmitglieder. Wahlvorschlag im Sinne der Satzung über den Beirat für Migration und Integration ist jeder vorgeschlagene Bewerber.

II.

Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und die Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind. Der Vorschlagende stellt sicher, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration gegeben werden.

III.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei Stadtverwaltung Wittlich – Wahlamt – Zimmer 321, Schloßstraße 11 in Wittlich eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft ab am Montag, dem 9. September 2019, 18 Uhr. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

IV.

Vordrucke für Wahlvorschläge und Bescheinigungen der Wählbarkeit können Sie bei Stadtverwaltung – siehe Abschnitt III. - erhalten. Wir stehen Ihnen auch gerne für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

C.

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis **15. Oktober 2019** bekanntgegeben.

Wittlich, den

Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch, Bürgermeister

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich

Öffentliche Bekanntmachung

- dass die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet
- über Zeit und Ort des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes
- die Zusendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten und
- die Rücksendung des Wahlbriefes an die/den Wahlleiter/in oder den Briefwahlvorstand

ı.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. September 2019 bestimmt, dass die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet. Sie erhalten in der Zeit vom 23. September bis 17. Oktober 2019 auf dem Postwege den Wahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag.

II.

Sollten Sie **bis zum 17. Oktober 2019** Ihre Unterlagen nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Wittlich – Wahlamt – Zimmer 321, Schloßstraße 11 in Wittlich. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis spätestens am **25. Oktober 2019, 18 Uhr**, angefordert werden.

III.

Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

IV.

Der Wahlbrief ist an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **27. Oktober 2019** bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Wahlbehörde der Stadt Wittlich eingeht. Der Wahlbrief ist auch rechtzeitig eingegangenen, wenn er am **27. Oktober 2019** bis 18 Uhr beim Briefwahlvorstand abgegeben wird. Der Wahlbrief muss von der Wählerin oder dem Wähler nicht freigemacht werden.

٧.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses am **27. Oktober 2019** um 18 Uhr im Stadthaus zusammen. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich. Jedermann hat ungehinderten Zutritt zum Sitzungsraum des Briefwahlvorstandes.

Wittlich, den 2019 Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch, Wahlleiter

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich am 27.10.2019

Zur Wahl zum Beirat für Migration und Integration sind	¹ Personen vorgeschlagen. Wahl-
berechtigt davon sind ² Personen.	

	II."	
Für die Wahl zum Beirat für Migra	ition und Integration des/der ⁴ zugelassen si	nd ⁵ :
1		
2		
usw.		
	II. ⁶	

Zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des/der ... ⁷ sind nicht mehr Personen zugelassen, als Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Somit darf die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stdt Wittlich gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung nicht stattfinden.

III.8

Zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich sind somit mehr Personen zugelassen, als Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Somit findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich am 27. Oktober 2019 statt.

Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet:

"Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

Am 27. August 2019 gehörten dem Beirat für Migration und Integration ... Frauen¹⁰ und ... Männer¹¹ an.

Wittlich, den2019

Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch, Bürgermeister als Wahlleiter

¹ Anzahl

Anzahl

Wenn mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

⁴ Gebietskörperschaft und Name der Gebietskörperschaft

⁵ Zugelassene Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, des Vornamens und der Anschrift der Bewerber, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 der Satzung unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 der Satzung unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

⁵ Wenn nicht mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

⁷ Gebietskörperschaft und Name der Gebietskörperschaft

⁸ Wenn mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

⁹ Wenn mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

¹⁰ Anzahl einfügen.

¹¹ Anzahl einfügen.

Anlage 4 (zu § 9 Abs. 3 Satz 1)

Wahlvorschlag

für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich am 27. Oktober 2019

Für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich am 27. Oktober 2019 schlage/n ich/wir vor:

Vorschlagender ¹ :	:
-------------------------------	---

vorsemagemaer :	
Vor- und Familienname des	
Vorschlagenden:	
Tag der Geburt:	
Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	
Straße, Hausnummer:	
Wohnort:	
Vorgeschlagene Person:	
Vor- und Familienname der	
vorgeschlagenen Person:	
Tag der Geburt:	
Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	
Straße, Hausnummer:	
Wohnort:	
Der Antrag auf Bescheinigung of Ich versichere, dem Vorgeschlagen Wahl des Beirates für Migration und	
Ort	Datum
Persönliche, handschriftliche Un	terschrift des Vorschlagenden
	<u>Anlagen</u>

¹ Im Falle eines Wahlvorschlages durch eine Organisation sind deren genaue Bezeichnung, Anschrift und Erreichbarkeitsdaten anzugeben sowie die persönlichen Angaben des/der Vertretungsberechtigten der Organisation.

Anlage 5 (zu § 9 Abs. 3 Satz 3)			
Vor- und Familienname:			
Tag der Geburt:			
Staatsangehörigkeit:			
Beruf:			
Straße, Hausnummer:			
Wohnort:			
Erklärung			
Ich erkläre, dass ich nicht für di stimme meiner Benennung als Be			Wahlvorschlag aufgestellt bin. Ich schlag des/der ¹
für die Wahl zum Beirat für Mi	gration und Int	egration am 27	7.10.2019 zu.
Erklärung des/der Erziehungsb Bewerbers/in:	perechtigten in	n Falle der Be	werbung einer/s minderjährigen
Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wi Sohnes als Bewerberin/Bewerk		•	einer Tochter / unseres/meines zustimmen:
Name und Anschrift des/der E	rziehungsberec	htigten	
für die Wahl zum Beirat für Mi	gration und Into	egration am 27	7.10.2019 zu.
Ort:		, den	
ben zur Person des/der Bewerber der Herstellung des Stimmzettels	r/in können so iı s verwendet we wir zur Kenntnis	n der Bekanntm orden. Die Dater o genommen. D	er/unserer Person. Die obigen Anga- achung der Wahlvorschläge und bei nschutzinformationen zu dieser Zu- en dort erläuterten Verwendungen
jeweils eigenhändige und perso	önliche Unterso	chrift/en	
ggf. des/der		des/der	
Erziehungsberechtig	ten		Bewerber/in

 $^{^{\}rm 1}$ Name/Bezeichnung, Sitz oder Wohnort des Vorschlagenden eintragen.

Anlage 5a (zu § 9 Abs. 3 Satz 3)

Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 9 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Stadt Wittlich über den Beirat für Migration und Integration vom ... (nachfolgend: Satzung) nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 9 und 13 der Satzung. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss zur Wahl des Beirates für Migration und Integration zugelassenen Wahlvorschläge nach § 9 Abs. 5 der Satzung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 11 Abs. 2 der Satzung verarbeitet. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom Wahlleiter der Wahl des Beirates für Migration und Integration veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach §§ 12 Abs. 5 und 13 der Satzung i.V.m § 47 KWG in Verbindung mit § 65 KWO verarbeitet.
- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen

personenbezogenen Daten ist der den Wahlvorschlag einreichende Wahlberechtigte
oder die den Wahlvorschlag einreichende Organisation
Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadtverwaltung oder dem Wahlleiter is

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadtverwaltung oder dem Wahlleiter ist der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich. Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung), zuständige Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 9 Abs. 5 der Satzung).
- 5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 13 der Satzung i.V.m § 91 Abs. 1 KWO. Zustimmungserklärungen sind Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können. Ist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden, so sind die Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren.
- 6. Nach Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der

- Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 13 der Satzung i.V.m §§ 23 und 23 a KWG verlangen. Durch die Berichtigung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 DSGVO können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dieses Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ist unter den Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 3 DSGVO ausgeschlossen. Sofern Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, können Sie ferner die Löschung nur unter der Voraussetzung verlangen, dass die Speicherfrist gemäß § 13 der Satzung i.V.m § 91 Abs. 1 KWO abgelaufen ist. Durch die Löschung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 13 der Satzung i.V.m §§ 23 und 23 a KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragen für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.

Anlage 5b (zu § 9 Abs. 3 Satz 3)

Stadtverwaltung Wittlich		
Schloßstraße 11		
54516 Wittlich		
Bescheinigung der Wählba	arkait	
	arkeit	
Frau/Herr		
Tag der Geburt:		
Straße, Nr.:		
Wohnort:		
tegration der Stadt Wittlic Stadtverwaltung Wittlich, I. A.	h wählbar.	indeordnung zum Beirat für Migration und In-
		(Dienstsiegel
Ich bin damit einverstande wird.	en, dass für mich ein	ne Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt
Ort		Datum
Persönliche, handschriftlic	he Unterschrift der	/s Bewerber/in

Ich/wir stimmen dem Einverständnis unsers Sohnes/unserer Tochter zu! 1
Persönliche, handschriftliche Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

¹ In den Fällen minderjähriger Bewerber/innen.

Anlage 6 (zu § 10 Abs. 3 Satz 2)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich liegt aus in der Zeit vom **7. Oktober bis 11. Oktober 2019** im Zimmer 321 der Stdtverwaltung Wittlich, Schloßstraße 11 in Wittlich. Jedermann kann Einsicht nehmen während der allgemeinen Öffnungszeiten, diese sind: Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr und nachmittags: Montag 14 bis 16 Uhr sowie Donnerstag 14 bis 18 Uhr.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Nachfolgenden Absatz einfügen im Falle der Durchführung der Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl

Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt. Die Wahlberechtigten erhalten in der Zeit vom **23. September bis 17. Oktober 2019** ihren Wahlschein und Briefwahlunterlagen von Amts wegen. Eines besonderen Antrages bedarf es nicht.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am **6. Oktober 2019** seine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den **11. Oktober 2019**, Einwendungen erheben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlbüro vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im

Internet unter ... zur Verfügung^{1.} Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: wahlen@stadt.wittlich.de.

Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

Wittlich, den Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch, Bürgermeister als Wahlleiter

¹ Internetadresse einfügen

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019

Stadtverwaltung		Bitte den Antrag <u>vollständig</u> ausfüllen!			
		Der Antrag muss bis spätestens am 25. Okto-			
		ber 2019, 18.00 Uhr, bei Ihrer zuständigen			
		Stadtverwaltung eingegangen sein.			
		ntliche Wählerverzeichnis für die Wahl des Bei-			
rates für	Migration und Integration am 27. Okto	ober 2019 als			
	nicht meldepflichtige/r wahlberechtig	te/r ausländische/r Staatsangehörige/r			
	ata ata a la sa la Financia la saulta				
	staatenlose/r Einwohner/in				
	Einwohner/in, die/der die deutsche	Staatsangehörigkeit erworben hat als Spätaus-			
	siedler/in oder deren Familienangeh	örige/r nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgeset-			
	zes,				
	Einwohner/in. die/der die deutsche S	Staatsangehörigkeit erworben hat durch Einbür-			
	gerung,				
	Figure by a vital distribution of the developer C	tester and Widelatt amount on both and CAAbe 2			
	Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat nach § 4 Ab				
	des Staatsangehörigkeitsgesetzes				
	Einwohner/in, die/der die deutsche S	taatsangehörigkeit erworben hat nach § 4 Abs. 1			
	in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Auslär				
	der oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach				
	§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist.				
Persönlic	he Angaben:				
		. Manager			
(1)	Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen				
ĺ					

	Wahltag innehabe	en werde	, befind	et sich in	(Straße	, Hausnu	mmer, Postleitzahl, Ort):
	Am Wahltag werde ich seit mindestens drei Monaten in der Stadt Wittlich ununte brochen meine Hauptwohnung innegehabt haben. ja nein						
		Tag	Monat	: Ja	hr		
	Tag der Geburt					Gebur	rtsort
(3)	Ich bin im Besitz e	eines		Ausweis-	Numme	er	
	gültigen Identitätsaus- weises		ausgestellt am:			von (ausstellende Behörde)	
	Reisepasse	es					
(4)	Ich besitze die fol	gende St	aatsang	l ehörigkeit	:		
	Die Richtigkeit me	einer Ang	aben wi	ird bestäti	gt.		
4-1							
(5)							
	Ort, Datum rin/des Antragste	llers				Un	terschrift der Antragstelle-
14"		·					
Wird v	von der zuständigen S	tadtverv	valtung	ausgefüll	t		
(1)	Antragseingang	verspäte	t r	echtzeitig			

(2)	Status als nicht meldepflichtige(r) ausländische(r) Staatsangehörige(r), als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige die nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie als Staatenloser nachgewiesen inein in ja
(3)	16. Lebensjahr am Wahltag vollendet
(4)	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen nein ja Mindestens dreimonatige ununterbrochene Innehabung einer Hauptwohnung im Wahlgebiet
(5)	Wahlausschlussgrund gemäß § 2 KWG
(6)	Vermerk über die Eintragung in das Wählerverzeichnis / Zuweisung des Antrages:

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, findet die Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Wittlich statt.

II.

- 1. Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Stadt Wittlich nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Stadtverwaltung beantragen.
- Aus dem Melderegister ist nicht ersichtlich, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Daher können wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund), nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden; sie können ebenfalls ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Stadtverwaltung beantragen.

Ш

Die nicht meldepflichtigen **ausländischen** Einwohnerinnen und Einwohner und die **deutschen** Wahlberechtigen mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Freitag, dem 25. Oktober 2019, 18 Uhr,

bei der Stadtverwaltung beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der Stadtverwaltung Wittlich, Zimmer 321, Schloßstraße 11 in 54516 Wittlich erhalten.

IV.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 15. Oktober 2019 bekanntgegeben.

Wittlich, den

Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch, Bürgermeister als Wahlleiter

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!					
Stadtverwaltung Wittlich	Wahlschein Nr.:				
	für die Wahl des Beirats für Integration				
Herr/Frau	und Integration				
	am 27. Oktober 2019				
	Stimmbezirk				
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) $^{\scriptscriptstyle 1}$	Wählerverzeichnis Nr.				
geboren am					
ist wahlberechtigt und kann brieflich wählen.					
	i. A. ²				
Ort, Da- (Dienstsiegel)					
Wenn Sie brieflich wählen, füllen Sie bitte die nachfolgende Erklärung vollständig aus und unterschreiben Sie diese!					
Versicherung an Eides st	att zur Briefwahl 1				
Ich versichere der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber an Eides statt, dass ich persönlich – $\boxed{2}$ als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers 1 – den beigefügten Stimmzettel gekennzeichnet habe.					
Ort, Datum					
Bitte eigenhändig mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben!					
 Unterschrift der Wählerin	Unterschrift der Vertrau-				
oder des Wählers	ensperson				
Im Falle der Stimmabgabe durch eine Hilfsperson hat diese ihre Personalangaben in Druck- schrift anzugeben:					
(Vor- und Familienname)					
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)					

 ¹ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift und Wohnungsanschrift nicht übereinstimmen.
 ² Bei Erteilung des Wahlscheins im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name der beauftragten Person ausgedruckt werden.

Erläuterungen 1 und 2:

1 Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Wer vor der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt, kann nach den §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

2 Hilfsperson

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen(Hilfsperson). Diese hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern.

Zur Beachtung!

Den mit Ort, Datum und Unterschrift versehenen **Wahlschein nicht in** den Stimmzettelumschlag, **sondern zusammen mit** dem Stimmzettelumschlag **in den Umschlag** mit dem Aufdruck "**Wahlbrief"** stecken!

Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anliegend erhalten Sie Ihre Briefwahlunterlagen für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019, und zwar

- 1. den Wahlschein,
- 2. den Stimmzettel,
- 3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- 4. den roten Wahlbriefumschlag.

Wichtige Hinweise:

- 1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit der Unterschrift versehen ist.
- 2. Den Wahlschein nicht in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem in den roten Wahlbriefumschlag stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
- 3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Diese hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Wird der Stimmzettel nicht von der Wählerin oder dem Wähler, sondern durch eine Hilfsperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Den Wahlbrief rechtzeitig versenden! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr¹ bei der Kreis/Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung² eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- 4. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl, (Donnerstag, den 24. Oktober 2019) bei entfernt liegenden Orten noch früher bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; anderenfalls kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationa-

¹ Die Uhrzeitangabe muss mit dem vom Wahlausschuss festgelegten Ende der Wahlzeit übereinstimmen.

² Zutreffende Bezeichnung und Anschrift einsetzen.

len Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland geltende Entgelt bezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland "ALLEMAGNE" oder "GERMANY" angeben. Falls Wahlberechtigte Bedenken haben, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der Farbe durch ein Postunternehmen im Ausland befördern zu lassen, ist es ihnen überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und zu übersenden.

5. Der Wahlbrief kann auch am Wahltag bis spätestens 18 Uhr³ bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung oder bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden⁴.

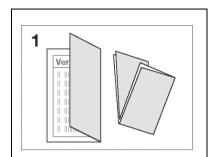
Im "Wegweiser für die Briefwahl" auf der Rückseite sind die wichtigen Hinweise mit Bildern dargestellt.

³ Die Uhrzeitangabe muss mit dem vom Wahlausschuss festgelegten Ende der Wahlzeit übereinstimmen.

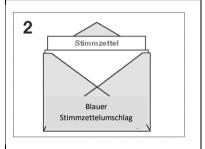
⁴ Entfällt, wenn die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet.

Wegweiser für die Briefwahl

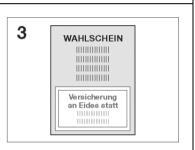
Stimmzettel kennzeichnen und nach innen falten, ein zweites Mal, falls erforderlich, mehrmals falten.



Stimmzettel in den **blauen** Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.

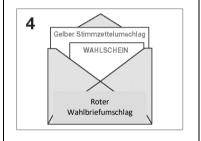


Abschnitt "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit Datum und Unterschrift versehen.



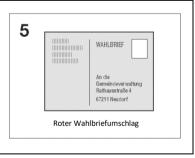
4

Blauen Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



Roten Wahlbriefumschlag zukleben und bei der Kreis-/Gemeinde-/Stadtverwaltung¹ abgeben oder rechtzeitig übersenden.

Der Wahlbrief kann auch am Wahltag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr² bei im angegebenen Wahlraum abgegeben werden.



¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² Die Angaben müssen mit der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeit am Wahltag übereinstimmen.

Anlage 11 (zu § 10 Abs. 5 Satz 1)
Wahlbenachrichtigung (Vorderseite)
Stadtverwaltung Wittlich

Frau/Herr1

Wahlbenachrichtigung

zur Wahl des Beirates für Migration und Integration am Sonntag, dem 27. Oktober 2019 von 8 bis 18 Uhr²

Sehr geehrte Einwohnerin, sehr geehrter Einwohner,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Sie sind zur Wahl des Beirates für Migration und Integration wahlberechtigt. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Pass oder einen anderen Identitätsnachweis bereit.

Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ist ein Antrag. Diesen Antrag können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der Gemeindeverwaltung³ abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten. Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter zur Verfügung. Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: wahlen@stadt.wittlich.de Anträge werden nur bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden Ihnen übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wahlraum:
Stimmbezirk-Nr.:
Wählerverzeichnis-Nr.:
Der Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefre

¹ Zutreffendes einfügen

² Die Wahlzeit bestimmt der Wahlausschuss; zutreffende Angaben einfügen

³ Zutreffendes einfügen

^⁴ Zutreffendes einfügen

⁵ Zutreffendes einfügen

(Wahlscheinantrag bitte bei der Stadtverwaltung abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden.) An die Stadtverwaltung Wittlich Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum wählen wollen. Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für Familienname: Wer den Antrag für eine andere Person Vornamen: stellt, muss die Be-Tag der Geburt: rechtigung hierzu durch Vorlage einer Wohnung: schriftlichen Voll-(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) macht nachweisen. Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019. Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen ☐ soll an meine obige Anschrift geschickt werden ☐ soll an mich an folgende Anschrift(en) geschickt werden Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat ☐ wird abgeholt. Vollmacht Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen Herrn/Frau __ Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort Datum Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern,

haben und sich auf Verlangen ausweisen.						
Ort, Datum	Unterschrift d	er/des Wahlberechtigten				
Erklärung der/des Bevollmächtigten (nicht von der/dem Wahlberechtigten auszufüllen)						
Hiermit bestätige ich						
Vor- und Familienname						
den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Stadtverwaltung, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vertrete.						
Datum	Unterschrift der/des B	evollmächtigten				
Für amtliche Zwecke Sperrvermerk "W" im Wählerverzeichnis eingetragen	Wahlschein Nr.:	Unterlagen abge- sandt/ausgehändigt				

dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich

Öffentliche Bekanntmachung

über die Wahlzeit, den Wahlraum und Stimmabgabe für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich

I.

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, findet die Wahl zum Beirat für Migration und Integration statt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr^{1.}

11.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und ein Identitätsnachweis bereitgehalten werden.

III.

Die Wahl zum Beirat für Migration und Integration wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge durchgeführt.

Es wird ein amtlicher Stimmzettel bereitgestellt, auf dem alle Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze gewählt:

- 1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Beirates für Migration und Integration zu wählen sind.
- 2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen.
- 3. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel auch Bewerbernamen streichen
- 4. Die Stimmabgabe ist insgesamt ungültig, wenn mehr als 10 Stimmen vergeben werden.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet.

٧.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis Freitag, den 25. Oktober 2019, 18 Uhr, einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen. Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei welcher ein Aufsuchen des Wahlraumes

¹ Die Wahlzeit legt der Wahlausschuss fest. Diese Zeitangaben sind einzusetzen

nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15 Uhr gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind, noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

VI.

Der Wahlbrief kann an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt oder dort bis spätestens 27. Oktober 2019, 18 Uhr abgegeben werden; er kann auch am 27. Oktober 2019 in dem angegebenen Wahlraum bis spätestens 18 Uhr beim Wahlvorstand abgegeben werden.

VII.

An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen.

VIII.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Wittlich, den

Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch, Bürgermeister als Wahlleiter

Stimmzettel

für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration

der Stadt Wittlich

am 27. Oktober 2019

A, A, Wohnanschrift	Einzelbewerberin	0
B, B, Wohnanschrift	Einzelbewerber	0
C, C, Wohnanschrift	Türkische Liste	0
D, D , Wohnanschrift	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0
E, E, Wohnanschrift	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	0
F, F Wohnanschrift	HappyMinds Singers	0
F, G, Wohnanschrift	Freie evangelische Gemeinde	0
G, A , Wohnanschrift	Einzelbewerberin	0
usw. ¹		0

¹ Alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber aufführen (§ 11 Abs. 2 Satzung)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Wittlich

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlergebnisses zum

Beirat für Migration und Integration der Stadt Wittlich am 27. Oktober 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl des Beirates für Migration und Integration hat in seiner Sitzung am ...¹ das Ergebnis der Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Wittlich wie folgt festgestellt:

١.

Zur Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Wittlich waren \dots^2 Personen wahlberechtigt, davon haben \dots^3 Personen an der Wahl teilgenommen. Die Wahlbeteiligung betrug \dots^4 v.H.

II.

Die Stimmabgabe von \dots ⁵ Wählerinnen und Wählern war gültig, von \dots ⁶ Wählerinnen und Wählern ungültig, das entspricht \dots ⁷ v.H.

III.

In den Beirat für Migration und Integration der Stadt Wittlich gewählt sind:

- 1.⁸ mit ... ⁹ Stimmen
- 2. ¹⁰ mit ... ¹¹ Stimmen

usw. 12

IV.

Ersatzleute für den Beirat für Migration und Integration des/der ... ¹³ sind:

- 1. ¹⁴ mit ... ¹⁵ Stimmen
- 2. ¹⁶ mit ... ¹⁷ Stimmen

usw. 18

Wittlich, den Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch, Bürgermeister als Wahlleiter

¹ Datum

² Anzahl

³ Anzahl

⁴ Zahl

⁵ Anzahl

⁶ Anzahl

⁷ Zahl

⁸ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

⁹ Anzahl

¹⁰ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

¹¹ Anzah

¹² Die letzte Zahl der lfd. Nr. ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates

 $^{^{}m 13}$ Gebietskörperschaft und Name der Gebietskörperschaft

¹⁴ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

¹⁵ Anzahl

¹⁶ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

¹⁷ Anzahl

¹⁸ Die letzte Zahl der lfd. Nr. ist die Zahl der insgesamt zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber